

Richtlinien zur Förderung der Vereine **im Markt Nassenfels**

(Änderung Oktober 2021)

A. Allgemeine Voraussetzungen

1. Fördervoraussetzungen

Als förderungswürdig werden Vereine anerkannt, die nach dem Stichtag (1. Januar) des Antragsjahres

- 1.1. ihren Sitz in Nassenfels haben
- 1.2. einen angemessenen Beitrag erheben
- 1.3. eine bestehende Satzung haben, die dem Markt bekannt ist.

2. Berufssport

Bezahlter Sport (Berufssport) scheidet aus der Förderung aus.

3. Vereinsneugründungen

- 3.1. Neugegründete Vereine werden nur dann gefördert, wenn die Neugründung nach Auffassung des Gemeinderates einem echten Bedürfnis entspringt.
- 3.2. Ein Bedürfnis ist gegeben, wenn die Eingliederung in einen Verein nicht möglich oder sinnvoll ist.
- 3.3. Bei Neugründung eines Vereins wird eine Starthilfe in Höhe von 50,00 € bis 100,00 € gewährt.

4. Vereinsabspaltungen

Bei Vereinsabspaltungen ist grundsätzlich eine Wartezeit von 5 Jahren erforderlich.

B. Leistungen

1. Besonderer Zuschuß –Jugendförderung–

- 1.1. Die Richtlinie ‚Jugendförderung des Marktes Nassenfels‘ ist hier gültig.

2. Übungsleiterzuschuß

- 2.1. Vereine erhalten für die Übungsleiter, welche die Voraussetzungen der Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen des Freistaates Bayern zu den Kosten der Übungsleiter erfüllen, einen Zuschuss in Höhe von
 - a) 0,32 € / Übungsleiterstunde
 - b) 2,00 € / Jugendlichen im Verein
- 2.2. Für alle anderen Übungsleiter erhalten die Vereine die Hälfte des Satzes, des nach Punkt 2.1 gewährten Zuschusses. Der Nachweis dieser Übungsstunden ist dem Markt Nassenfels vorzulegen.
- 2.3. Ausgenommen von der Bezuschussung sind die Kosten für Fortbildungsveranstaltungen.

3. Zuschüsse zu Bauleistungen

3.1. Allgemein

Der Markt Nassenfels gewährt den Vereinen finanzielle oder sachliche Zuschüsse zu Bauleistungen im Sinne des § 1 Abs. 1 VOB Teil A.

3.2. Eigenleistungen

Zuschußfähig sind auch angemessene Eigenleistungen der Vereine.

3.3. Nicht zuschußfähige Maßnahmen

Aufwendungen für die Errichtung, Erneuerung und Erweiterung von Kegelbahnen, Gaststätten und deren Einrichtungen, sowie Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten sind nicht zuschußfähig.

3.4. Antragsfrist

Die Zuschußanträge müssen bis **31. August** des Vorjahres, für das die Mittel beantragt werden, beim Markt Nassenfels eingehen (Beispiel: Baubeginn März 1992 – Antragseingang spätestens am 31. August 1991).

3.5. Höhe des Zuschusses

Für förderungswürdige Projekte eines Vereines wird ein finanzieller Zuschuß von 15 % der förderungswürdigen Investitionskosten in Aussicht gestellt.

3.5.1. Der Zuschuß kann innerhalb von 10 Jahren **höchstens 25.000,00 €** betragen.

3.5.2. Die Auszahlung in verschiedenen Rechnungsjahren bleibt hiervon unberührt.

3.6. Förderungsfähige Kosten

3.6.1. Förderungsfähige Kosten sind die vorgelegten Rechnungen.

3.6.2. Der Vorgang der Auszahlung muß belegbar sein.

3.6.3. Kosten für Eigenleistungen dürfen den üblichen Rahmen nicht übersteigen.

3.7. Denkmalpflege

3.7.1. Für Denkmalpflege beträgt der höchstmögliche Zuschuß 5.000,00 € für das Gesamtprojekt.

3.7.2. Befindet sich das Objekt im gemeindlichen oder öffentlichen Eigentum, kann der Marktrat den Zuschuß nach Abschnitt B Nr. 5.5.1 beschließen.

3.8. Baugemeinschaften

3.8.1. Bauen zwei oder mehrere Vereine ein Projekt (Bauleistungen i.S. des § 1 Abs. 1 VOB Teil A), das für jeden Verein getrennt erforderlich wäre, wird ein finanzieller Zuschuß in Aussicht gestellt.

3.8.2. Die Höhe des Zuschusses beträgt 15 % der förderungsfähigen Kosten, höchstens jedoch 40.000,00 € in 10 Jahren.

3.9. Auszahlung

3.9.1. Die erste Rate eines finanziellen Zuschusses der Gemeinde wird grundsätzlich erst dann ausbezahlt, wenn ein Verein eine gesicherte Finanzierung des gesamten Bauprojektes nachweisen kann und der Baubeginn bereits erfolgt ist.

3.9.2. Die zweite Rate wird nach Vorlage der endgültigen Abrechnung, bei größeren Bauprojekten auch nach Rechnungslegung der Aufwendungen, die der Zuschußhöhe entsprechen angewiesen (Beispiel: wenigstens 250.000,00 € Ausgaben bei 25.000,00 € Zuschuß).

3.10. Prüfungsrecht

Das Prüfungsrecht und die Einsicht in die entsprechenden Unterlagen behalten sich die Gemeinde, die Kämmerei und die zuständigen örtlichen und überörtlichen Prüfungsorgane bis zur Anerkennung der Gemeindeordnung des Jahres, in dem der Zuschuß gewährt worden ist, vor.

3.11. Rückzahlung

Der finanzielle Zuschuß ist zurückzuzahlen, wenn die Bauleistungen nicht planmäßig durchgeführt werden.

3.12. Sachleistungen

3.12.1. Über die Zuweisung von Sachleistungen an Stelle von finanziellen Zuschüssen wird von Fall zu Fall entschieden.

3.12.2. Das gleiche gilt für Grundstücksangelegenheiten. In beiden Fällen ist jedoch von einer ausgewogenen Relation auszugehen.

4. Anliegerleistungen

Anliegerleistungen können auf Antrag zurückerstattet werden.

5. Zuschüsse für Meisterschaften und Sportfeste

- 5.1. Vereinen des Marktes Nassenfels wird auf Antrag zur Durchführung von Meisterschaften ein Zuschuß von Ehrengaben in angemessener Form bereit gestellt.
- 5.2. Die Meisterschaften müssen in Verbindung mit dem BLSV durchgeführt werden.

6. Vereinsjubiläen

- 6.1. Vereinen wird bei Vereinsjubiläen die durch 25 teilbar sind auf Antrag ein Zuschuß von 125,00 € gewährt.
- 6.2. Die Anträge sind bis 1. September vor dem Jubiläumsjahr einzureichen.

7. Sonstige Investitionen

Für sonstige Investitionen kann auf Antrag ein Zuschuß von 15 % der Kosten gewährt werden.

C. Zuständigkeit

Zuständigkeit für Entscheidungen und Ergänzungen im Rahmen der vorliegenden Richtlinien ist der Marktrat des Marktes Nassenfels.

D. Inkrafttreten

Die Richtlinien zur Förderung der Vereine im Markt Nassenfels treten mit Wirkung zum 01.10.1991 in Kraft.